

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 14/2019 (1. August 2019)

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPrO DHBW Technik)

einschließlich der Dritten Änderungssatzung vom 1. August 2019

Vom 29. September 2017

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 nachfolgende Satzung, zuletzt geändert am 25. Juli 2018, beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 1. August 2019 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Dritten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 1. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2019 vom 1. August 2019) enthält.

Stand: 01.08.2019 1 / 44



Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT - Allgemeines	4
§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen	4
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 3 Modularisierung	4
§ 4 Organisation des Studiums	5
2. ABSCHNITT – Prüfungen	6
§ 5 Prüfungsleistungen	6
§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses	7
§ 7 Bestehen der Modulprüfungen	8
§ 8 Notenbekanntgabe	8
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8 10
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit	12
§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen	12
§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich	12
§ 15 Prüfung von Theoriemodulen	13
§ 16 Prüfung von Praxisprojekte	14
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
3. ABSCHNITT – Bachelorarbeit	17
§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf	17
§ 19 Betreuung und Bewertung	17
§ 20 Bestehen und Wiederholung	18
4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss	18
§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	18
§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad	19
§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades 5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen	20 20
_	20
§ 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht § 25 Überdenkungsverfahren	20
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren	20
§ 27 Inkrafttreten	21
Anlage 1	22
1. Prüfungsformen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik	22
1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen	22
1.1.1 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)	22
1.1.2 Hausarbeit (HA)	22
1.1.3 Klausurarbeit (K)	22
1.1.4 Kombinierte Prüfung (KP)	22
1.1.5 Konstruktionsentwurf (KE)	23
1.1.6 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)	23



1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)	23
1.1.7.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)	23
1.1.7.2 Mündliche Prüfung Praxisprojekt (MP-P)	23
1.1.8 Programmentwurf (PE)	23
1.1.9 Projektarbeit (PA)	23
1.1.10 Referat (R)	23
1.1.11 Studienarbeit (S)	23
1.1.12 Bachelorarbeit (B)	24
1.1.13 Sonstiges	24
1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:	24
1.3. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:	25
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)	26
Kernmodule	26
Studienrichtungsmodule	26
Wahlmodule	26
ECTS-Leistungspunkte für studentisches Engagement	26
Begleitetes Selbststudium	26
Anlage 2	27
2. Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengän	_
Technik	27
2.1 Bauingenieurwesen	28
2.2 Chemische Technik	29
2.3 Elektrotechnik	30
2.4 Holztechnik	31
2.5 Informatik	32
2.6 Integrated Engineering	33
2.7 Luft- und Raumfahrttechnik	34
2.8 Maschinenbau	35
2.9 Mechatronik	36
2.10 Papiertechnik	37
2.11 Sicherheitswesen	38
2.12 Wirtschaftsingenieurwesen	39
Anlage 3	40
Notendefinitionen und Notenbeschreibungen	40
Anlage 4 (zu § 9)	43



1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.
- (2) ¹Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte). ²Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. ³Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

- (1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut.
- (2) ¹Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.



- (5) ¹Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistunspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. ²Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und auf dem Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden. ³Zusatz-Module sind Module die akkreditiert und im aktuellen Modulkatalog enthalten sind.
- (6) ¹Ein fachlich entsprechendes Wahlmodul des Studiengangs kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul "Soziale Kompetenzen" ersetzt werden. ²Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist. ³§ 9 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).
- (2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, zentralen DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.
- (3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) ¹Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt-, Studien- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ⁴§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.



2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
 - 1. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
 - 2. Hausarbeit (HA),
 - 3. Klausurarbeit (K),
 - 4. Kombinierte Prüfung (KP).
 - 5. Konstruktionsentwurf (KE),
 - 6. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),
 - 7. Mündliche Prüfung (MP),
 - 8. Programmentwurf (PE),
 - 9. Projektarbeit (PA),
 - 10. Referat (R),
 - 11. Studienarbeit (S),
 - 12. Bachelorarbeit (B),
- (2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.
- (3) ¹Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt eine Punktevergabe. ⁵Die Modulnote ergibt sich in diesem Fall aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile.
- (4) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.



- (7) In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (8) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.
- (9) ¹Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. ²Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.
- (10) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.
- (11) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs Theoriemodule, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses

- (1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Studienphasen absolviert hat. ²Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. ³Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. ⁴Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.
- (2) ¹Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. ²Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs beim Prüfling.
- (3) ¹Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.



§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. ⁴Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.
- (2) ¹Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit "bestanden" und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 8 Notenbekanntgabe

- (1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.
- (2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte sind zu vergeben. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.



- (2) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 4. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.
- (3) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der das Modul erstmalig stattfindet, bei der Studiengangsleitung zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. ⁴Der Antrag auf Anerkennung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung der jeweils zugeordneten Theoriephase nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht oder unterzogen hat. ⁵Nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW "Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten" angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.
- (7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.



§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende
		Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen
		Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den
		Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
		Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. ⁵Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Prüfungsteile. ⁶Diese gelten in den vorstehend genannten Fällen als mit 0 Punkten bewertet.
- (2) ¹Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch



Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. ³In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

- (3) ¹Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (4) ¹Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.
- (5) ¹Versucht jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ⁵Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) beschränkt ist.
- (6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.
- (8) ¹Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.



§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

¹Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Studienakademie angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist von Prüfungsleistungen der Praxisprojekte ist zudem eine Stellungnahme vom Dualen Partner beizufügen. ⁴Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. ²Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. ³§ 14 bleibt unberührt.
- (2) Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.
- (3) ¹Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an allen Prüfungsteilen teilzunehmen, ist die Kombinierte Prüfung als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen. ²Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt ³Die Prüfungsformen und Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. ⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). ²Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ³Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.
- (2) ¹Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen



Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Studienakademie auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf ³Als Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. können Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. 5Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. ⁶Die Studienakademie kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.
- (2) ¹Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.
- (4) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.



- (5) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.
- (6) ¹Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxisprojekte

- (1) ¹Die Studienakademie bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. ⁴Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. ⁵Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Die Studienakademie benennt für die Betreuung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. ²Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. ³Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine Bewertung für die Projektarbeit vor und begründet diese in einem Gutachten. ⁴Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit unter Berücksichtigung von Gutachten und Bewertungsvorschlag der Betreuerin oder des Betreuers. ⁵Eine vom Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers abweichende Bewertung ist zu begründen.



- (3) ¹Mündliche Prüfungen in den Praxisprojekten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und eine fachlich qualifizierte Prüferin oder ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Lehrkörpers. ³Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. ²Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.
- (5) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen können in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Die Sprache ist zu Beginn des Moduls durch die Studienakademie nach Rücksprache mit der Studierenden oder dem Studierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer des Dualen Partners festzulegen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nach den folgenden Maßgaben einmal wiederholt werden. ²Die Regelung des § 5 Absatz 5 findet Anwendung. ³Benotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. ⁴Benotete Projektarbeiten sowie Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten. ⁵§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Mündliche Prüfungen eines Praxisprojektes werden innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt. ⁷§ 16 Absatz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Unbenotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. ³Bei unbenoteten Projektarbeiten und Berichten zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Form einer Überarbeitung.



- (4) ¹Wurde die Kombinierte Prüfung als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. ³Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. ⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.
- (5) Wurde die Kombinierte Prüfung als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des § 17 Absatz 3 wiederholt werden.
- (6) ¹Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ³Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise über die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (7) ¹Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. ²Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.
- (8) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. ²Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. ³Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. ⁴Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. ⁵Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxisprojekte (Projektarbeiten und mündliche Prüfungen der Praxisprojekte) und bei Studienarbeiten.
- (10) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (11) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.



(12) ¹Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG i.V.m. § 62 Abs. 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag des Dualen Partners, vertreten durch die für die Ausbildung verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG, im Benehmen mit der oder dem Studierenden vergeben und von der Studienakademie genehmigt.
- Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit zwölf Wochen. ²Der beträgt ³Beginn Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Ende und der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

- (1) ¹Vom Dualen Partner wird eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, die oder der die Durchführung der Bachelorarbeit beim Dualen Partner verantwortlich als erste Prüferin oder erster Prüfer betreut und bewertet. ²§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte zweite Betreuerin oder einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, die oder der die Bachelorarbeit als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer betreut und bewertet. ²Sie oder er muss ein Mitglied des Lehrkörpers sein oder die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. ²Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁴Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die Note



festsetzt. ⁵Dabei gelten die von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Wiederholung ist keine vom Dualen Partner benannte Betreuerin oder benannter Betreuer nach § 19 Absatz 1 erforderlich. ²Stattdessen kann eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer nach § 19 Absatz 2 benannt werden.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20 % und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80 % ein. ²Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls zu gewichten. ³Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Leistungspunkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. ⁴§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend. ⁵Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.
- (3) ¹Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine "ECTS-Einstufungstabelle" erstellt. ²Diese wird dem Transcript of Records beigefügt. ³Die "ECTS-Einstufungstabelle" stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁴Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. ⁵Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet wird abweichend von Satz 4 eine "ECTS-Einstufungstabelle" erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁶Ergänzend wird



ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. ⁷Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

Α	1,0 - 1,5
В	1,6 - 2,0
С	2,1 - 2,5
D	2,6 - 3,5
Е	3,6 - 4,0

§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

- (1) ¹Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung ("Transcript of Records") und ein Diploma Supplement. ²Auf der Urkunde, dem Zeugnis, der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung genannt.
- (2) ¹Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Studienbereichs und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. ²Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.
- (3) ¹In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Leistungspunktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Leistungspunktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtleistungspunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. ²Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.
- (4) ¹In der Notenbescheinigung ("Transcript of Records") sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. ²Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Technik verleiht die DHBW den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.); abweichend hiervon wird im Studiengang "Chemische Technik", im Studiengang "Informatik" sowie im Studiengang "Sicherheitswesen" der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.



§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absätze 5 bis 7 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. ²Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.
- (2) ¹Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

ABSCHNITT - Schlussbestimmungen 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

¹Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. ²Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. ³Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 25 Überdenkungsverfahren

¹Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. ³Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. ⁴Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.



- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 01. Oktober 2017 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. ³Ferner gilt sie auch erstmals für Studierende, die aufgrund eines Studiengangwechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2017 aufgenommen haben, gelten weiterhin die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 29. September 2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2015."
- (3) ¹Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 19. Dezember 2017, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2017, sowie durch die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 25. Juli 2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2018, treten rückwirkend zum 01. Oktober 2017 in Kraft und gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 01. Oktober 2017 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. ²Die Änderungen dieser Satzung durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 1. August 2019, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2019 treten zum 01. Oktober 2019 in Kraft und gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 01. Oktober 2019 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. ³Ferner gilt sie auch erstmals für Studierende, die aufgrund eines Studiengangwechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.

Stuttgart, den 1. August 2019

Prof. Arnold van Zyl

Präsident



Anlage 1 (zu § 3, § 4 und § 5)

1. Prüfungsformen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

¹Die Prüfungsleistung "Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase" beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. ²Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxisprojektes als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.2 Hausarbeit (HA)

In einer Hausarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

1.1.3 Klausurarbeit (K)

¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
²Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.
³Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

⁴Die Länge der Klausurarbeiten ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls, sie beträgt in Modulen mit:

- 5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkte 90 - 120 Minuten

- 7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkte 120 - 150 Minuten

- 9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkte 150 - 180 Minuten

1.1.4 Kombinierte Prüfung (KP)

¹Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Hausarbeit, Referat, Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung und Klausur zusammen. ²Eine gewählte Prüfungsform darf nicht mehrfach eingesetzt werden. ³Jeder Prüfungsteil muss mindestens 20 % der Gesamtprüfungsleistung umfassen und entsprechend gewichtet werden. ⁴Für jeden Prüfungsteil erfolgt eine Punktevergabe. ⁵Die Punkte eines einzelnen Prüfungsteils sind erst bekanntzugeben, wenn die Punkte sämtlicher Prüfungsteile feststehen und die Modulnote gebildet werden kann. ⁶Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile. ³Auf die Prüfungsteile ist die Regelung des § 17 nicht anwendbar.



1.1.5 Konstruktionsentwurf (KE)

¹Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht. ²Der Konstruktionsentwurf kann auch im Rahmen der Anfertigung eines Schaltungsentwurfs eingesetzt werden.

1.1.6 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)

1.1.7.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

1.1.7.2 Mündliche Prüfung Praxisprojekt (MP-P)

¹Die mündliche Prüfung soll u.a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. ²Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

1.1.8 Programmentwurf (PE)

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

1.1.9 Projektarbeit (PA)

¹Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. ²Die Projektarbeit lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. ³Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

1.1.10 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.11 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.



1.1.12 Bachelorarbeit (B)

¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. ²Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. ³Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

1.1.13 Sonstiges

¹Bachelorarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten sowie Hausarbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen. ²Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterscheiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten:

"Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Studienarbeit bzw. Hausarbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt."

³Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: "Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung vom Dualen Partner vorliegt." ⁴Das vorgenannte gilt auch für Hausarbeiten, die als Prüfungsteil im Rahmen der Kombinierten Prüfung erbracht werden.

1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

- **1.2.1** ¹Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice).
 ²Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. ³Minuspunkte werden nicht vergeben.
- **1.2.2** Werden in einer Prüfung mehr als 30 % der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.
- **1.2.3** Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.
- **1.2.4** ¹Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. ²Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.



- **1.2.5** ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- **1.2.6** Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 - die insgesamt erreichbare Punktzahl und die von der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
 - die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.
- **1.2.7** ¹Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ²Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- **1.2.8** ¹Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.3. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

- **1.3.1** ¹Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. ²Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.
- **1.3.2** ¹Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). ²Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).
- **1.3.3** ¹Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. ²Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.



- **1.3.4** Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.
- **1.3.5** Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen oder den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Kernmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Studienrichtungsmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Wahlmodule

sind weitere Module für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung, die im definierten Umfang Teil des Curriculums sind. Die tatsächliche Wahlfreiheit wird durch die Studienakademie festgelegt.

ECTS-Leistungspunkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium,
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches,
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden,
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.

Begleitetes Selbststudium

¹Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden "Begleitetes Selbststudium". ²Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z.B. Betreuung bei Konstruktions- und Programmentwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums kompetenzorientierte bedarfsgerechte und Unterstützung angeboten. Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.



Anlage 2 (zu § 3 und § 4)

- 2. Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge im Studienbereich Technik
- 2.1 Bauingenieurwesen
- 2.2 Chemische Technik
- 2.3 Elektrotechnik
- 2.4 Holztechnik
- 2.5 Informatik
- 2.6 Integrated Engineering
- 2.7 Luft- und Raumfahrttechnik
- 2.8 Maschinenbau
- 2.9 Mechatronik
- 2.10 Papiertechnik
- 2.11 Sicherheitswesen
- 2.12 Wirtschaftsingenieurwesen



2.1 Bauingenieurwesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Baukonstruktion I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Mathematik I	5	1	0
Angewandte Mathematik und Physik	5	1	0
Persönlichkeitsbildung	5	1	0
Bauphysikalische Grundlagen	5	1	0
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Grundlagen Baustatik	5	1	0
Technische Gebäudeausrüstung	5	1	0
Grundlagen Recht	5	1	0
Digitalisierung im Bauwesen	5	1	1
Umwelt und Energie	5	1	0
Baurecht und Vertiefung BWL	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Ausbildung und Arbeitsschutz	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Studienrichtungsmodul9	5	1	0
Studienrichtungsmodul10*	5	1	0
Studienrichtungsmodul11*	5	1	0
Studienrichtungsmodul12*	5	1	0
Studienrichtungsmodul13*	5	1	0
Studienrichtungsmodul14*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0

^{*} je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)



2.2 Chemische Technik

Modul ECTS- Leistungspunkte		Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			_
Mathematik	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Allgemeine & anorganische Chemie	5	1	0
Programmieren	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	0
Physik	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Physikalische Chemie	5	1	0
Management	5	1	0
Chemische Prozesskunde	5	1	0
Thermodynamik	5	1	0
Thermodynamik II	5	1	0
Wärmeübertragung	5	1	0
Mechanische Verfahrenstechnik	5	1	0
Chemische Reaktionstechnik	5	1	0
Stoffübertragung	5	1	0
Thermische Verfahrenstechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0



2.3 Elektrotechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik I	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	1
Digitaltechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik I	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Geschäftsprozesse	5	1	0
Mathematik III	5	1	1
Grundlagen Elektrotechnik III	5	1	1
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik II	5	1	0
Mikrocomputertechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Studienarbeit II	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0

Stand: 01.08.2019 30 / 44



2.4 Holztechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	6	1	0
Technische Mechanik	7	1	0
Betriebswirtschaftslehre	7	1	0
Konstruktion	8	1	0
Werkstoffkunde	6	1	0
Werkstoffkunde II	5	1	0
Physik	6	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Informationsverarbeitung	6	1	0
Betriebswirtschaftslehre II	7	1	0
Mess-, Regel- und Steuerungstechnik	7	1	0
Technische Mechanik II	7	1	0
Verfahrenstechnik	8	1	0
Schlüsselqualifikationen	8	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Studienarbeit	5	1	0
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1 bzw. 2*	0
Studienrichtungsmodul4*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	7	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7*	5	1	0

^{*} je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)



2.5 Informatik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	8	2	0
Theoretische Informatik I	5	1	0
Theoretische Informatik II	5	1	0
Programmieren	9	1	0
Schlüsselqualifikationen	5	1	0
Technische Informatik I	5	1	0
Mathematik II	6	2	0
Theoretische Informatik III	6	1	0
Software Engineering I	9	1	0
Datenbanken	6	1	0
Technische Informatik II	8	1	0
Kommunikations- und Netztechnik	5	1	0
Software Engineering II	5	1	0
IT-Sicherheit	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	3	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0



2.6 Integrated Engineering

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen
Kernmodule			
Mathematik I	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Grundlagen der Informatik	5	1	1
Maschinenbau I	5	1	0
Einführung Projektmanagement	5	1	0
Grundlagen VWL-BWL	5	1	1
Integrated Engineering I	5	1	0
Integrated Engineering II	5	1	0
Technische Anwendungen	5	1	0
Digitalisierung und Vernetzung	5	1	0
Geschäftsmodelle und Prozesse	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	1
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

Stand: 01.08.2019 33 / 44



2.7 Luft- und Raumfahrttechnik

edul ECTS- Leistungspunkte		Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik I	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	1
Elektrotechnik I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Konstruktionslehre	5	1	0
Geschäftsprozesse und Methoden	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Elektrotechnik II	5	1	1
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	7	1	0
Studienrichtungsmodul2	6	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	7	1	1
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0

Stand: 01.08.2019 34 / 44



2.8 Maschinenbau

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Konstruktion	5	1	0
Fertigungstechnik	5	1	0
Werkstoffe	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre	5	1	0
Mathematik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Konstruktion II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre III	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Thermodynamik	5	1	1
Studienarbeit* oder	10	1	0
Studienarbeit und Studienarbeit II* oder	10	2	0
Studienarbeit und Wahlfach*	10	2	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

^{*} wird durch die Studienakademie festgelegt



2.9 Mechatronik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik und Messtechnik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau	5	1	0
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen II	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau II	5	1	0
Mechatronische Systeme	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Mechatronische Systeme II	5	1	0
Mechatronische Systeme III	5	1	0
Mechatronische Systeme IV	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	1
Wahlmodul2	5	1	1
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	1
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0
Wahlmodul9*	5	1	0

^{*} je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)



2.10 Papiertechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Maschinenbau	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Technische Mechanik	5	1	0
Chemie	5	1	0
Ingenieur-Mathematik	5	1	0
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Persönliche und betriebliche Kommunikation	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Wahrscheinlichkeitsrechnung, Versuchsplanung und Statistik	5	1	0
Maschinenbau II	5	1	1
Elektronik und Sensortechnik	5	1	0
Managementsysteme	5	1	0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5	1	0
Grundlagen der Energietechnik	5	1	1
Fachenglisch Papiertechnik	5	1	0
Managementsysteme II	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Studienrichtungsmodul9	5	1	0
Studienrichtungsmodul10	5	1	0
Studienrichtungsmodul11	5	1	0
Studienrichtungsmodul12	5	1	0
Studienrichtungsmodul13	5	1	0



2.11 Sicherheitswesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	5	1	0
Technische Physik	5	1	0
Anorganische Chemie	5	1	0
Grundlagen Sicherheitswesen	5	1	0
Grundlagen Umwelt- und Strahlenschutz	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Physik II	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Sicherheitsmanagement	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Technische Physik III	5	1	0
Biochemie	5	1	0
Projektmanagement und Betriebswirtschaft	5	1	0
Mathematik IV	5	1	0
Technische Physik IV	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Messen, Steuern, Regeln	5	1	0
Ausbreitung von Schadstoffen	5	1	0
Sicherheitsmanagement II	5	1	0
Bauwesen	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0



2.12 Wirtschaftsingenieurwesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
Kernmodule			
Mathematik	5	1	0
Volkswirtschaftslehre	5	1	0
Informatik	5	1	0
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Projektmanagement	5	1	0
Finanz- und Rechnungswesen	5	1	0
Recht	5	1	0
Marketing	5	1	0
Qualitätsmanagement	5	1	0
Controlling	5	1	0
Unternehmensführung	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
Studienrichtungsmodule			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0



Anlage 3 (zu § 10)

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Notenbeschreibung

Note	Definition	Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im "Definitive Course Document" (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	"sehr gut" ausgezeichnet:	Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei Weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei
	hervorragende Leistung	aus durch:
		- tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs,
	(1,0-1,2)	 sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
	sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung	Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich
	(1,3-1,5)	hierbei aus durch:
		 sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs, große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen / berufspraktischen Fähigkeiten.



2	"gut" ausgesprochen kompetente Leistung (1,6-2,5)	Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs, - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	"befriedigend" zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6-3,5)	Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs, - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden, - die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener /berufspraktischer Fähigkeiten.
4	"ausreichend" Leistungsgrenze ("Borderline"): Mindestanforderung en erfüllt (3,6-4,0)	Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs, - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden, - die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten), - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen/ berufspraktischen Fähigkeiten.



5 "nicht ausreichend" Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Ungenügend: nicht Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus den Anforderungen durch: entsprechend (4,1-5,0)kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs. - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen, kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten), kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen vorgegebenen fachbezogenen berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.



Anlage 4 (zu § 9)

Modifizierte Bayerische Formel

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punkte-wert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\text{max}} - N_{\text{d}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- Nmax = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- Nmin = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- Nd = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 (Nmax = 10) und die unterste Bestehensnote 5 (Nmin = 5) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 (Nd = 8) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.



	Beispiel		Umrechnung
	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	
	9		10 - 8
	8		X = 1 + 3 • = 2,2
Bestanden	7		10 - 5
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
	4		
Nicht	3		
Bestanden	2		
	1		
	0	Minimalnote	